

Textlicher Teil zum Bebauungsplan Nr. 182 – Auf der Herne – 6. Änderung – vereinfachtes Verfahren –

Ergänzung der Festsetzung 1.3 – Ausnahme zur Überschreitung von Baugrenzen - :

Ausgenommen hiervon sind ebenfalls die Baugrenzen in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) an der Westseite der Grünfläche – Sportanlagen –.

Ergänzung der Festsetzung 1.4.1 – Lärmschutzmaßnahmen - :

Ausnahmsweise sind Gebäudeöffnungen von Räumen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, an der der Sportanlage zugewandten Seite von Wohngebäuden zulässig, wenn diese mit festverglasten, nicht öffnbaren Fenstern und schallgedämmte Lüftungseinrichtungen in Gestalt fensterunabhängiger Lüftungen nach DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau -, Ausgabe November 1989 versehen sind.

Neu Festsetzung 1.6 - Zulässige Höhe baulicher Anlagen - :

1.6.1 Zulässige Höhe baulicher Anlagen in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) an der Westseite der Grünfläche – Sportanlagen -

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO wird die Höhe baulicher Anlagen in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) an der Westseite der Grünfläche – Sportanlagen – maximal 76,00 m über NHN festgesetzt.

1.6.2 Ausnahme zur Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) an der Westseite der Grünfläche – Sportanlagen -

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) an der Westseite der Grünfläche – Sportanlagen – die zulässige Höhe baulicher Anlagen durch Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, Empfangsanlagen für Rundfunk und Fernsehen und Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie, Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, um maximal 2,0 m überschritten werden darf.

Ergänzung des Hinweises 3.5 – Gutachten –

Rück- und Umbau des ehemaligen Kindergarten St. Franziskus, Am Leiterchen 29, Recklinghausen-Stuckenbusch – Artenschutzprüfung – vom 21.12.2012 (Dr. Meinecke & Schmidt - Ingenieurgeologie, Hydrogeologie, Umweltmanagement -, Herten-Westerholt)

Neu Hinweis 3.6 – Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten –

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen – Technisches Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

Neu Hinweis 3.7 - Schutz vor Lichtimmissionen –

In dem Allgemeinen Wohngebiet an der Westseite der Grünfläche – Sportanlagen – können Lichtimmissionen durch die stationären Beleuchtungsanlagen auf dem Sportgelände nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Vor einer baulichen Nutzung des Allgemeinen Wohngebiets ist deshalb gutachterlich nachzuweisen, dass es durch die stationären Beleuchtungsanlagen auf dem Sportgelände in den Wohnbereichen (insbesondere Schlafzimmer, Wohnzimmer, Terrassen oder Balkone) weder zu signifikanten Raumaufhellungen noch zu einer (psychologischen) Blendung und damit Belästigung

der Bewohner kommt mit der Folge, dass die Nutzung eines Wohnbereichs eingeschränkt wird. Gegebenenfalls sind in den betreffenden Wohnbereichen Maßnahmen gegen Lichteinwirkungen vorzusehen, die in den Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung festzuschreiben sind. Als Orientierungshilfe für die Beurteilung von Lichtimmissionen gilt der Gemeinsame Runderlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW vom 13.09.2000.